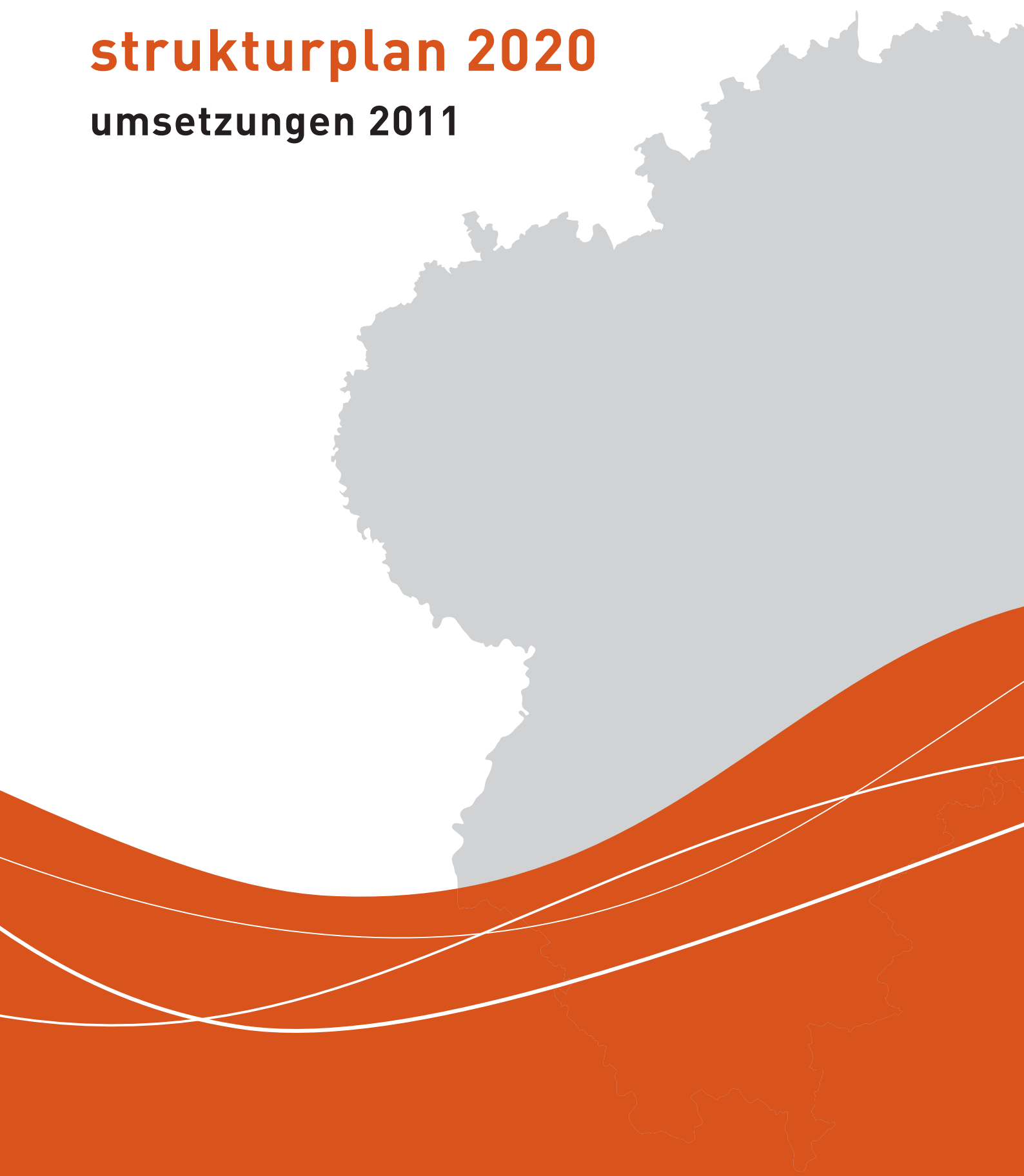




BISTUM
TRIER

strukturplan 2020

umsetzungen 2011



Impressum

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat
Hinter dem Dom 6
54290 Trier

Die Broschüre steht auch als pdf im Internet
unter www.bistum-trier.de

Vorwort	04
Zeitschema	06
Pfarrgemeinderat, Pfarreienrat	
Hinführung	07
Ordnung	08
Kirchengemeinderat	
Hinführung	22
Ordnung	23
Grafische Übersicht	26
Kirchengemeindeverband	
Hinführung	27
Ordnung	28
Grafische Übersicht	32
Schlüsselzuweisungen	
Hinführung	33
Richtlinien	34
Übersicht Schlüsselgruppen	35
Tabelle der Zuordnung der pastoralen Einheiten zu den Gruppen	36
Höhe und Verteilung der Schlüsselzuweisungen	37
Zusammenfassung	40
Wer gibt Auskunft?	41
Schlusswort	42

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die wesentlichen Veränderungen informieren, die zur Umsetzung des Strukturplans 2020 unsere Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte betreffen.

Mit der Inkraftsetzung des Strukturplanes 2020 am 28. Juni 2007 hat unser damaliger Bischof Reinhard Marx erlassen, dass die Umsetzung des Strukturplanes, „das heißt die Bildung der pastoralen Einheiten wie der Strukturplan sie ausweist... bis zum 01. September 2011 erfolgt sein“ soll.

Mancherorts ist dies schon geschehen, aber in den meisten Pfarreiengemeinschaften steht die Bildung der neuen pastoralen Räume zum 01. September 2011 noch an.

Bereits am 28. Juni 2007 wurde angekündigt, dass mit dieser Umsetzung die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes zur verbindlichen Zusammenarbeit der Verwaltungsräte und die Einführung eines neuen Finanzausweisungssystems – die sogenannten Schlüsselzuweisungen – verbunden sind.

Durch die Ernennung von Bischof Reinhard zum Erzbischof von München und Freising und die recht lange Vakanz des Bischöflichen Stuhles sind die Vorbereitungen zur Einführung dieser neuen Strukturen zeitlich etwas ins Hintertref-

fen geraten, so dass wir sie Ihnen erst heute in ihren Details darstellen können.

Unser Bischof Stephan hat den Strukturplan bestätigt und möchte die Umsetzung im Jahr 2011 mit Ihnen allen angehen.

A. Zeitlicher Ablauf

So möchte ich Sie zunächst über den zeitlichen Ablauf der Umsetzung in diesem Jahr informieren.

Von Mitte Januar bis Mitte März werden wir in jedem Dekanat eine Informationsveranstaltung durchführen, um Sie nicht nur auf diesem schriftlichen Weg sondern auch mit der Möglichkeit zu Rückfragen bestmöglich über die Veränderungen in Kenntnis zu setzen.

Bischof Stephan wird parallel dazu die Verwaltungsräte über die Bildung der Kirchengemeindeverbände schriftlich in einem Anhörungsverfahren kontaktieren.

Am 01. September 2011 werden die neuen Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften und mit ihnen die neuen Kirchengemeindeverbände nach dem Strukturplan 2020 gebildet.

Am 01.01.2012 wird die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden verändert. Statt der bisherigen Bedarfszuweisungen an die einzelnen Kirchengeme-

meinden wird es eine pauschalierte Schlüsselzuweisung an die Kirchengemeindeverbände geben.

B. Welche Ziele sollen damit erreicht werden?

Mit dem Jahr 2011 werden wir die langen Jahre der Strukturveränderungen in unserem Bistum endlich abschließen können.

Die Neugliederung des Bistums durch die Abschaffung der Regionen und die Bildung der größeren neuen Dekanate, das Projekt 2020 und der Organisationsentwicklungsprozess im Bischöflichen Generalvikariat sowie die Errichtung der neuen pastoralen Einheiten in Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften werden am Ende des Jahres beendet sein und den stabilen Rahmen für die nächsten neun Jahre darstellen.

Wir können uns dann „in Ruhe“ der inhaltlichen Fragen stellen: Wie soll Seelsorge in unseren neuen Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften aussehen? Wie gestalten wir Kirche in der sich immer schneller verändernden Gesellschaft? Welche Schwerpunkte sind zu setzen? Welche Erfahrungen machen wir? Wie sind die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken und zu fördern?

Neben diesem grundlegenden Ziel verfolgen wir mit Blick auf die in dieser Broschüre vorgelegten Ordnungen folgende weiteren Ziele.

Jede neue Pfarreiengemeinschaft soll mit dem Pfarreienrat und der Kirchengemeindeverbandsvertretung gemeinsame und effektive Gremien besitzen, die sowohl die pastorale als auch die finanzielle Entwicklung gut steuern können.

Die Aufgaben für die Verwaltungsräte und Pfarrgemeinderäte können anders gewichtet werden, so dass sich die Verwaltungsräte und Pfarrgemeinderäte gezielt auf die Aufgaben vor Ort konzentrieren können.

Mit den Schlüsselzuweisungen sollen die Pfarreiengemeinschaften mehr Freiheit erhalten, über die Zuweisungen des Bistums und ihre Verwendung selbst zu bestimmen.

Dabei werden die Kirchengemeindeverbände in einer neuen Art und Weise durch unsere Rendanturen begleitet und die Kirchengemeinden in ihrer Verwaltung entlastet werden.

Wir wünschen Ihnen allen, die Sie sich haupt- und ehrenamtlich in den Gremien engagieren, Mut und Freude sowie Gottes Segen bei der für uns alle großen Herausforderung, in den neuen Strukturen den Dienst an den Menschen zu gestalten.



Bischöflicher Generalvikar

Zeitplan 2011

Einführung des Kirchengemeindeverbandes und der Schlüsselzuweisungen sowie zu den Pfarrgemeinderats- und Verwaltungsratswahlen im Bistum Trier

19.01. - 31.03.2011	Informationsveranstaltungen in den Dekanaten
bis 15.05.2011	Anhörungsverfahren mit den Verwaltungsräten zur Gründung der Kirchengemeindeverbände
Juni 2011	Entscheidungen des Bischofs zur geplanten Errichtung der Kirchengemeindeverbände und über die Anträge zur Einrichtung des Einkammersystems
bis 31.08.2011	Vorbereitungen zur Umstellung vor Ort und in den Dienststellen des Bistums
01.09.2011	Geplante Errichtung der Kirchengemeindeverbände
29./30.10.2011	PGR-Wahlen
bis Dezember 2011	Haushaltsplanungen 2012 in den Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden, die keinem Kirchengemeindeverband angehören
01.01.2012	Einführung der Schlüsselzuweisungen

Pfarrgemeinderat, Pfarreienrat

Hinführung

Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte

Die überarbeitete Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte greift die Erfahrungen der Räte in den letzten Jahren auf und versucht, sie entsprechend der Herausforderungen der kommenden Jahre zu integrieren.

Verändert haben sich im Wesentlichen:

Die Gliederung der Ordnung unterscheidet klarer zwischen Pfarrgemeinderat und Pfarreienrat in einer Pfarreiengemeinschaft sowie dem Pfarrgemeinderat einer Pfarrei, die zu keiner Pfarreiengemeinschaft gehört.

Die Aufgabenprofile des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates werden geschärft sowie die verbindliche Zusammenarbeit wird klarer benannt.

Die Mitgliedschaft der amtlichen Mitglieder ist entsprechend der Herausforderung der pastoralen Räume differenzierter zu gestalten.

Bei der Bildung des Pfarreienrates sind entsprechend der Situation vor Ort verschiedene Vorgehensweisen möglich.

So wird in den vorgelegten Ordnungen deutlich, dass der Pfarreienrat in Zukunft das pastorale Gremium sein soll, das die Grundlagen für die gesamte Pfarreiengemeinschaft legt.

Die einzelnen Pfarrgemeinderäte vor Ort werden damit entlastet und können sich auf die konkreten Fragen der jeweiligen Pfarrei konzentrieren.

Auch für die Pfarrer, Kooperatoren, Diakone, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten soll es zu einer Entlastung kommen. Im Pfarreienrat sind sie alle vertreten. In den einzelnen Pfarrgemeinderäten kann per Delegation durch den Pfarrer eine arbeitsteilige Begleitung gewährleistet bleiben.

Weitere Informationen unter:
www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Ordnung

für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (O-PGR)

Präambel Seitdem im Bistum Trier 1965 erstmals Pfarrausschüsse gebildet wurden, engagieren sich zehntausende Frauen, Männer und junge Menschen in den Pfarrgemeinderäten und mittlerweile auch in den Pfarreienräten. Sie bringen sich ein mit ihren Erfahrungen und Kompetenzen, mit ihrer Kraft und ihrer Zeit. Sie sind mitverantwortlich, das kirchliche Leben zu gestalten.

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962 bis 1965) hat in besonderer Weise die Verantwortung des ganzen Volkes Gottes betont. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung gemeinsam berufen. Alle haben in gemeinsamer Verantwortung Teil am Heilsauftrag der Kirche zum Dienst an den Menschen. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971 bis 1975) hat die Umsetzung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils gefördert. Im Beschluss „Dienste und Ämter“ heißt es: „Damit alle ihre Verantwortung für die Gemeinde auf wirksame Weise wahrnehmen können, gibt es in der Kirche von Anfang an Gremien der gemeinsamen Verantwortung. Die Räte sind dazu da, ein einmütiges Handeln aus dem gemeinsamen Glauben heraus zu ermöglichen.“

Angesichts unserer sich immer schneller verändernden Gesellschaft sind wir als Christinnen und Christen herausgefordert, mit Mut und Bereitschaft zur Veränderung auch heute den Menschen die Frohe Botschaft glaubwürdig zu verkünden. Als Volk Gottes unterwegs stellt sich unsere Bistumskirche so immer wieder den Fragen und Nöten unserer Zeit, im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes in der Welt von heute.

Der Strukturplan 2020 gibt uns neue Räume als Bezugsgröße für unser kirchliches Handeln vor. Gerade in den kommenden Jahren gilt es, Brücken zwischen den Gemeinden zu bauen, um Tragenes zu bewahren, aber auch mutig und entschieden das aufzugeben, was nicht mehr tragfähig ist. Es gilt, gemeinsam neu auf Menschen zuzugehen und Zeichen des Wirkens Gottes in den unterschiedlichen Lebenswelten zu entdecken.

Dabei ist das Mitwirken in den verfassten Gremien notwendig und von zunehmender Bedeutung. Gerade mit ihrer verbindlichen und institutionalisierten Form der Mitverantwortung und der Vernetzung untereinander und in der Gesellschaft nehmen die Räte eine Schlüsselfunktion im Aufbau lebendiger christlicher Gemeinschaften ein.

Die Botschaft Jesu Christi will den Menschen Orientierung und Zuversicht für die Gestaltung ihres Lebens und zur Gesellschaft geben. So sind wir dazu berufen,

den Glauben zu praktizieren durch geschwisterlichen Dienst am Nächsten,

den Glauben zu verkünden durch persönliches Zeugnis in Wort und Tat,

den Glauben zu feiern in Gottesdienst und Sakramenten

und so Orte christlicher Gemeinschaft miteinander aufzubauen.

1. Abschnitt Der Pfarrgemeinderat und der Pfarreienrat in einer Pfarreiengemeinschaft

A Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei in einer Pfarreiengemeinschaft

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat.
- (2) Der Pfarrgemeinderat ist dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde, der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi, der Feier des Glau-

bens im Gottesdienst und dem Dienst an den Nächsten verpflichtet.

- (3) In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

§ 2 Rechte

- (1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates tragen zusammen mit dem

Pfarrer und den im pastoralen Dienst der Pfarrei stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Gemeindeleben.

- (2) In allen die Pfarrei betreffenden Fragen soll der Pfarrgemeinderat, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen, beratend oder beschließend mitwirken und für die Durchführung sorgen. Im Bereich des Weltdienstes kann der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung Entscheidungen treffen und tätig werden. Im Bereich der Pastoral unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer und wirkt beratend mit, soweit diese Ordnung in einzelnen Angelegenheiten dem Pfarrgemeinderat nicht weitergehende Rechte zukommen lässt.
- (3) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über:
- a) Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Bereich des Weltdienstes;
 - b) die Gestaltung von Festtagen der Pfarrei;
 - c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei.
- (4) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über:
- a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, am Fronleichnamsfest und bei Begräbnisfeiern;
 - b) die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarrei;
 - c) die Gestaltung des liturgischen Lebens;
 - d) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - e) den Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;

f) die technische und künstlerische Ausstattung der Kirche;

g) die Änderung der Pfarrstruktur.

Die Punkte a) bis e) sind mit dem Pfarreienrat abzustimmen.

- (5) Der Pfarrgemeinderat ist zu informieren über:
- a) die Arbeit des Seelsorgeteams;
 - b) besondere pastorale Situationen in der Gemeinde;
 - c) künftig zu erwartende Entwicklungen;
 - d) die Arbeit und die Beschlüsse überpfarrlicher Gremien (Pfarreienrat, Dekanatsrat, Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes)
 - e) Gesetze und Verordnungen des Bischofs, welche die Pfarrei betreffen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat berät pastorale Schwerpunkte und gibt Hinweise an den Pfarreienrat zur pastoralen Planung der Pfarreiengemeinschaft.
- (2) Auf der Basis der pastoralen Planung der Pfarreiengemeinschaft bestimmt der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben und sorgt für die Durchführung.
- (3) Der Pfarrgemeinderat bemüht sich, das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrei zu entwickeln und die Charismen (Geistesgaben) in der Pfarrei zu entdecken. Er sucht Verantwortliche für die verschiedenen Dienste und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.
- (4) Der Pfarrgemeinderat ist mitverantwortlich für ein Netzwerk von Personen, die sich in den Pfarrbezirken um die Anliegen der Menschen und der Pfarrei kümmern; er sorgt für die Unterstützung und Begleitung dieser Kontakt-

- und Bezugspersonen. Der Pfarrgemeinderat informiert sich über die Arbeit von Gruppen und Verbänden, die in der Pfarrei tätig sind.
- (5) Der Pfarrgemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Kirchengemeinde entsprechend der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte im Bistum Trier.
 - (6) Der Pfarrgemeinderat wählt Delegierte gemäß § 17 in den Pfarreienrat.
 - (7) Der Pfarrgemeinderat berichtet regelmäßig mehrfach jährlich über seine Arbeit. Das beinhaltet zumindest die Veröffentlichung der Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung in ortsüblicher Weise (Schaukasten, Pfarrbrief, Webseite o.ä.) und die Veröffentlichung eines Ergebnisprotokolls in ähnlicher Weise.
 - (8) Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben und aufgenommen.
 - (9) Der Pfarrgemeinderat richtet sich in seiner Arbeitsweise in der Regel nach der Mustergeschäftsordnung.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern.
- (2) Amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates einer Pfarrei, die zu einer Pfarreiengemeinschaft gehört, ist der Pfarrer. Kooperatoren, Diakone, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrgemein-

- derates teilnehmen. Der Pfarrer kann seine Mitgliedschaft in Einzelfällen oder auf Dauer auf ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams delegieren.
- (3) Die gewählten Mitglieder werden von den Wahlberechtigten der Pfarrei nach näherer Maßgabe der Wahlordnung unmittelbar und geheim gewählt. Die zu wählende Zahl wird vom amtierenden Pfarrgemeinderat vor der Wahl festgelegt. Sie beträgt mindestens 6 und höchstens 12 Mitglieder. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden die Ersatzliste. Sie treten bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Pfarrgemeinderat in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen in den Pfarrgemeinderat ein.
 - (4) In Pfarreien, die aus mehreren Pfarrbezirken bestehen, kann vor der Wahl durch den Pfarrgemeinderat festgelegt werden, wie viele Mitglieder aus jedem Pfarrbezirk zu wählen sind. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.
 - (5) Die Berufung weiterer Mitglieder erfolgt durch den Pfarrer nach Zustimmung durch die Mehrheit der amtlichen und gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates (vgl. § 15 der Wahlordnung). Die Anzahl der berufenen Mitglieder beträgt höchstens die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder. Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds findet eine Nachberufung gemäß Satz 1 statt.
 - (6) Bei der Berufung sind für die Pfarrei bedeutsame Zielgruppen, insbesondere die Jugend, zu berücksichtigen, sofern sie nicht schon un-

ter den gewählten Mitgliedern vertreten sind.

- (7) Wenn in einer Pfarrei die Pfarrbezirke nicht hinreichend im Pfarrgemeinderat durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist.
- (8) Sofern Pfarrbezirke weder durch gewählte noch durch berufene Mitglieder vertreten sein können, kann der Bischof insbesondere für größere Pfarrbezirke auf begründeten schriftlichen Antrag gestatten, über die in Abs. 5 vorgesehene Zahl bis zu drei weitere Mitglieder aus den betroffenen Pfarrbezirken zu berufen. Der Antrag ist an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

§ 5 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.
- (2) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Trier haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.
- (3) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 dieser Ordnung erfüllt.
- (4) Gewählt werden können außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie in der Pfarrei wichtige Dienste wahrnehmen.

§ 6 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Pfarrgemeinderat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Pfarrgemeinderates weiter, längstens jedoch für die Dauer von 16 Wochen über den für die Wahl angeordneten Termin hinaus. Muss die Wahl wiederholt werden, wird der Wahltermin gemäß § 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO) festgesetzt.
- (2) Kommt die Wahl eines Pfarrgemeinderates nicht zustande, so entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.
- (3) Kann sich ein neuer Pfarrgemeinderat nicht konstituieren, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.
- (4) Neuwahlen sind erforderlich, wenn die Ersatzliste erschöpft und die Mitgliederzahl unter die Beschlussfähigkeit gesunken ist.
- (5) Ist eine Neuwahl erforderlich und beträgt die restliche Amtszeit weniger als zwei Jahre, so kann der Bischof auf Antrag der oder des gemäß § 2 Absatz 5 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO) vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 25) Zuständigen die Amtsdauer bis zur übernächsten Wahl verlängern.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kir-

chenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.
- (3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Ausgenommen sind Mitglieder kraft Amtes.

§ 8 Ehrenamt

- (1) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates ist ein Ehrenamt.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und dem Pfarrer bzw. dem von ihm delegierten Mitglied des Seelsorgeteams. Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Pfarrgemeinderat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer. In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw.

der nicht hauptamtlich im Dienst der Pfarrei steht. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einmalige Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist möglich.

- (3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Der Pfarrgemeinderat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

- (1) Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat müssen bei allen wichtigen, die Pfarrei betreffenden Fragen kooperieren.
- (2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarrgemeinderat in der Regel aus dem Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teil.
- (3) Der Pfarrgemeinderat gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die

Aufstellung des Haushaltsplanes.

- (4) Zum Entwurf des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde nimmt der Pfarrgemeinderat schriftlich Stellung. Diese Stellungnahme ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

§ 12 Arbeitsgremien

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Bei den Berichten aus der Arbeit des Verwaltungsrates und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Pfarrgemeinderat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.
- (3) Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es

sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 14 Schlichtung

- (1) Erklärt der Pfarrer förmlich, dass er aus zwingenden Gründen, die sich aus seiner Verantwortung als Leiter der Pfarrei ergeben, einem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag nicht zustimmen kann, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von vier Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

B Der Pfarreienrat einer Pfarreiengemeinschaft

§ 15 Grundsatz

- (1) In den Pfarreiengemeinschaften der pastoralen Einheiten, wie der Strukturplan 2020 für das Bistum Trier vom 28. Juni 2007 (KA 2007 Nr. 109) sie ausweist, ist ein Pfarreienrat zur verbindlichen Zusammenarbeit der Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft in pastoralen Fragen zu bilden.
- (2) Die Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte einer Pfarreiengemeinschaft richten den Pfarreienrat auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft ein.
- (3) Fasst der Pfarreienrat Beschlüsse gemäß § 20 Absätze 1 und 2, sind diese verbindlich für die einzelnen Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte.
- (4) Auf den Pfarreienrat finden die Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat in einer Pfarreiengemeinschaft (§ 1- § 14) Anwendung, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 16 Zusammensetzung des Pfarreienrates

- (1) Der Pfarreienrat besteht aus den amtlichen Mitgliedern und den Delegierten, die in den Pfarrgemeinderäten oder den Kirchengemeinderäten der Pfarreiengemeinschaft gewählt werden. In der Regel sollte ein Mitglied der jeweiligen Delegation aus dem Vorstand des Pfarrgemeinderates kommen.
- (2) Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer, die Kooperatoren sowie Diakone und Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarreiengemeinschaft haben.

§ 17 Bildung des Pfarreienrates

- (1) Unmittelbar nach den konstituierenden Sitzungen der Pfarrgemeinderäte oder der Kirchengemeinderäte treffen sich auf Einladung des Pfarrers die Vorsitzenden und verabreden einvernehmlich die Größe des Pfarreienrates und die Zahl der Delegierten. In der Regel haben die Delegationen der Pfarrgemeinderäte oder der Kirchengemeinderäte die gleiche Größe.
- (2) Ausnahmen, die die Größe einzelner Pfarreien besonders berücksichtigen, müssen einvernehmlich beschlossen werden.
- (3) Kann Einvernehmlichkeit nicht erzielt werden, richtet sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder nach der Anzahl der Katholiken:
bis 1.000 Katholiken: 1 Mitglied
von 1.001 bis 3.000 Katholiken: 2 Mitglieder
von 3.001 bis 6.000 Katholiken: 3 Mitglieder
ab 6.001 Katholiken: 4 Mitglieder
- (4) In den anschließenden Pfarrgemeinderatsitzungen wählen die Pfarrgemeinderäte oder Kirchengemeinderäte ihre Delegierten in den Pfarreienrat.
- (5) Wird bei der Bildung des Pfarreienrates keine einvernehmliche Lösung gemäß Absatz (1) gefunden, wählen die Pfarrgemeinderäte ihre Delegierten in den Pfarreienrat.
- (6) Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Pfarreienrates führt der Pfarrer den Vorsitz.
- (7) Die Bildung des Pfarreienrates muss bis zu dem vom Bischof festgesetzten Termin abgeschlossen sein.

§ 18 Vorstand des Pfarreienrates

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertre-

tenden Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und dem Pfarrer. Auf Beschluss des Pfarreienrates kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

- (2) Der Pfarreienrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer. In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw. der nicht hauptamtlich im Dienst einer Pfarrei steht. Wählbar sind Mitglieder des Pfarreienrates, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einmalige Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist möglich.
- (3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarreienrates zu regeln sind. Der Pfarreienrat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarreienrat nach außen.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Der Pfarreienrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 20 Aufgaben und Arbeitsweise des Pfarreienrates

- (1) Mit Blick auf die pastoralen Hinweise der einzelnen Pfarrgemeinderäte und Kirchengemein-

deräte und auf das Gemeinsame erarbeitet der Pfarreienrat eine pastorale Planung für die Pfarreiengemeinschaft und verabredet die Aufgaben und die Umsetzung in der Pfarreiengemeinschaft.

- (2) Der Pfarreienrat ist verantwortlich für die Vernetzung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen den Pfarrgemeinden und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.
- (3) Nach Anhörung der Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte berät der Pfarreienrat auf jeden Fall vor Entscheidungen über:
 - a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarreiengemeinschaft. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, der Firmung, am Fronleichnamfest und bei Begräbnisfeiern;
 - b) die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarreiengemeinschaft;
 - c) die Gestaltung des liturgischen Lebens.
- (4) Der Pfarreienrat erstellt ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit in der Pfarreiengemeinschaft.
- (5) In Dekanaten mit bis zu vier pastoralen Räumen wählt der Pfarreienrat drei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus seiner Mitte in den Dekanatsrat; in Dekanaten mit mehr als vier pastoralen Räumen zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus seiner Mitte in den Dekanatsrat. Davon sollte eine Person aus dem Vorstand des Pfarreienrates kommen. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen berichten regelmäßig.

§ 21 Zusammenarbeit mit der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Der Pfarreienrat und die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes müssen bei

allen wichtigen die Pfarreiengemeinschaft betreffenden Fragen kooperieren.

- (2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarreienrat aus dem Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes. Diese Person nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Verbandsvertretung an den Sitzungen des Pfarreienrates beratend teil.
- (3) In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarreienrat und Verbandsvertretung, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, gibt der Pfarreienrat auf der Grundlage der pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes des Kirchengemeindeverbandes. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

§ 22 Pfarreienrat in einem Seelsorgebezirk

Auf den Pfarreienrat eines Seelsorgebezirkes (can. 517 §1 CIC) finden die §§ 15 – 21 analog Anwendung.

2. Abschnitt Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei, die zu keiner Pfarreiengemeinschaft gehört

§ 23 Grundsatz

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei

vorgesehene Pastoralrat.

- (2) Der Pfarrgemeinderat ist dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde, der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst an den Nächsten verpflichtet.
- (3) In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

§ 24 Rechte

- (1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates tragen zusammen mit dem Pfarrer und den im pastoralen Dienst der Pfarrei stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Gemeindeleben.
- (2) In allen die Pfarrei betreffenden Fragen soll der Pfarrgemeinderat, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen, beratend oder beschließend mitwirken und für die Durchführung sorgen. Im Bereich des Weltdienstes kann der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung Entscheidungen treffen und tätig werden. Im Bereich der Pastoral unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer und wirkt beratend mit, soweit diese Ordnung in einzelnen Angelegenheiten dem Pfarrgemeinderat nicht weitergehende Rechte zukommen lässt.
- (3) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über:
 - a) Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Bereich des Weltdienstes;
 - b) die Gestaltung von Festtagen der Pfarrei;
 - c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei.
- (4) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über:

- a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, am Fronleichnamsfest und bei Begräbnisfeiern;
 - b) die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarrei;
 - c) die Gestaltung des liturgischen Lebens;
 - d) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreigen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - e) den Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;
 - f) die technische und künstlerische Ausstattung der Kirche;
 - g) die Änderung der Pfarrstruktur.
- (5) Der Pfarrgemeinderat ist zu informieren über:
- a) die Arbeit des Seelsorgeteams;
 - b) besondere pastorale Situationen in der Gemeinde;
 - c) künftig zu erwartende Entwicklungen;
 - d) die Arbeit und die Beschlüsse überpfarrlicher Gremien (Dekanatsrat).
 - e) Gesetze und Verordnungen des Bischofs, welche die Pfarrei betreffen.

§ 25 Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat erarbeitet eine pastorale Planung für die Pfarrei.
- (2) Auf der Basis dieser pastoralen Planung bestimmt der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben und sorgt für die Durchführung.
- (3) Der Pfarrgemeinderat bemüht sich, das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrei zu entwickeln und die Charismen (Geistesgaben) in der Pfarrei zu entdecken. Er sucht Verantwortliche für die verschiedenen Dienste und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.
- (4) Der Pfarrgemeinderat ist mitverantwortlich für ein Netzwerk von Personen, die sich in den Pfarrbezirken um die Anliegen der Menschen und der Pfarrei kümmern; er sorgt für die Unterstützung und Begleitung dieser Kontakt- und Bezugspersonen. Der Pfarrgemeinderat informiert sich über die Arbeit von Gruppen und Verbänden, die in der Pfarrei tätig sind.
- (5) Der Pfarrgemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Kirchengemeinde entsprechend der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte im Bistum Trier.
- (6) In Dekanaten mit bis zu vier pastoralen Räumen wählt der Pfarrgemeinderat drei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus seiner Mitte in den Dekanatsrat; in Dekanaten mit mehr als vier pastoralen Räumen zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus seiner Mitte in den Dekanatsrat. Davon sollte eine Person aus dem Vorstand des Pfarrgemeinderates kommen. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen berichten regelmäßig.
- (7) Der Pfarrgemeinderat berichtet regelmäßig mehrfach jährlich über seine Arbeit. Das beinhaltet zumindest die Veröffentlichung der Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung in ortsüblicher Weise (Schaukasten, Pfarrbrief, Webseite o.ä.) und die Veröffentlichung eines Ergebnisprotokolls in ähnlicher Weise.
- (8) Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates

gegeben und aufgenommen.

- (9) Der Pfarrgemeinderat richtet sich in seiner Arbeitsweise in der Regel nach der Mustergeschäftsordnung.

§ 26 Zusammensetzung

- (1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern.
- (2) Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer, die Kooperatoren sowie Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben.
- (3) Die gewählten Mitglieder werden von den Wahlberechtigten der Pfarrei nach näherer Maßgabe der Wahlordnung unmittelbar und geheim gewählt. Die zu wählende Zahl wird vom amtierenden Pfarrgemeinderat vor der Wahl festgelegt. Sie beträgt mindestens 12 und höchstens 18 Mitglieder. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden die Ersatzliste. Sie treten bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Pfarrgemeinderat in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen in den Pfarrgemeinderat ein.
- (4) In Pfarreien, die aus mehreren Pfarrbezirken bestehen, kann vor der Wahl durch den Pfarrgemeinderat festgelegt werden, wie viele Mitglieder aus jedem Pfarrbezirk zu wählen sind. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.
- (5) Die Berufung weiterer Mitglieder erfolgt durch den Pfarrer nach Zustimmung durch die Mehrheit der amtlichen und gewählten

Mitglieder des Pfarrgemeinderates (vgl. § 15 der Wahlordnung). Die Anzahl der berufenen Mitglieder beträgt höchstens die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder. Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds findet eine Nachberufung gemäß Satz 1 statt.

- (6) Bei der Berufung sind für die Pfarrei bedeutende Zielgruppen, insbesondere die Jugend, zu berücksichtigen, sofern sie nicht schon unter den gewählten Mitgliedern vertreten sind.
- (7) Wenn in einer Pfarrei die Pfarrbezirke nicht hinreichend im Pfarrgemeinderat durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist.
- (8) Sofern Pfarrbezirke weder durch gewählte noch durch berufene Mitglieder vertreten sein können, kann der Bischof insbesondere für größere Pfarrbezirke auf begründeten schriftlichen Antrag gestatten, über die in Abs. 5 vorgesehene Zahl bis zu drei weitere Mitglieder aus den betroffenen Pfarrbezirken zu berufen. Der Antrag ist an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

§ 27 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.
- (2) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Trier haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen er-

füllen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.

- (3) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 dieser Ordnung erfüllt.
- (4) Gewählt werden können außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie in der Pfarrei wichtige Dienste wahrnehmen.

§ 28 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Pfarrgemeinderat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Pfarrgemeinderates weiter, längstens jedoch für die Dauer von 16 Wochen über den für die Wahl angeordneten Termin hinaus. Muss die Wahl wiederholt werden, wird der Wahltermin gemäß § 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO) festgesetzt.
- (2) Kommt die Wahl eines Pfarrgemeinderates nicht zustand, so entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.
- (3) Kann sich ein neuer Pfarrgemeinderat nicht konstituieren, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.
- (4) Neuwahlen sind erforderlich, wenn die Ersatzliste erschöpft und die Mitgliederzahl unter die Beschlussfähigkeit gesunken ist.
- (5) Ist eine Neuwahl erforderlich und beträgt die restliche Amtszeit weniger als zwei Jahre, so kann der Bischof auf Antrag der oder des ge-

mäß § 2 Absatz 5 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO) vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 25) Zuständigen die Amtsdauer bis zur nächsten Wahl verlängern.

§ 29 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.
- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.
- (3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Ausgenommen sind Mitglieder kraft Amtes.

§ 30 Ehrenamt

- (1) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist ein Ehrenamt.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 31 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw.

dem Schriftführer und dem Pfarrer bzw. einem von ihm delegierten Mitglied des Seelsorgeteams. Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

- (2) Der Pfarrgemeinderat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer. In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw. der nicht hauptamtlich im Dienst der Pfarrei steht. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einmalige Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist möglich.
- (3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Der Pfarrgemeinderat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

§ 32 Beschlussfähigkeit

Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 33 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

- (1) Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat müssen bei allen wichtigen, die Pfarrei betreffenden

Fragen kooperieren.

- (2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarrgemeinderat in der Regel aus dem Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teil.
- (3) Der Pfarrgemeinderat gibt auf Grund seiner pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (4) In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, gibt der Pfarrgemeinderat auf der Grundlage der pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

§ 34 Arbeitsgremien

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

§ 35 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Bei den Berichten aus der Arbeit des Verwaltungsrates im Pfarrgemeinderat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.
- (3) Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 36 Schlichtung

- (1) Erklärt der Pfarrer förmlich, dass er aus zwingenden Gründen, die sich aus seiner Verantwortung als Leiter der Pfarrei ergeben, einem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag nicht zustimmen kann, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von vier Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeih-

liche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier“ vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 151), zuletzt geändert am 21. Mai 2010 (KA 2010 Nr. 154) außer Kraft.

3. Abschnitt

Kirchengemeinderat

Hinführung

Ordnung für den Kirchengemeinderat

In der nächsten Wahlperiode will das Bistum Trier in den Pfarreien, die dies möchten, ganz neue Erfahrungen sammeln.

Es soll möglich sein, dass statt der zwei getrennten Gremien von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat nur ein Gremium, der sogenannte Kirchengemeinderat gebildet werden kann.

Dieser Kirchengemeinderat ist dann sowohl für die pastoralen wie für die Verwaltungs- und Finanzfragen zuständig.

Mit diesem Modell des Kirchengemeinderates wollen wir auf die Rückmeldungen eingehen, dass es in manchen Pfarreien - gerade in kleineren unseres Bistums - schwierig werden kann, ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für die pfarrlichen Gremien zu gewinnen. Zudem können die Pfarreien in diesem Modell erproben, ob es zu einer besseren Verknüpfung zwischen pastoralen Schwerpunktsetzungen und der Vermögensverwaltung kommen kann.

Pfarreien, die dieses Modell für die kommenden vier Jahre einmal ausprobieren möchten - und dabei vom Bischöflichen Generalvikariat begleitet werden - können sich bis zum 15. Mai 2011 im Generalvikariat, Zentralbereich 1.2, Herrn Ulrich Stinner, melden.

Die wesentlichen Punkte der nachfolgenden Ordnung seien hier schon einmal vorgestellt:

Der Kirchengemeinderat - der ja Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in einem ist - wird von den Pfarrgemeindegliedern gewählt. (Die Wahl eines Verwaltungsrates durch den Pfarrgemeinderat entfällt dann natürlich.)

Die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates können weitere Mitglieder hinzuwählen.

Amtliches Mitglied ist der Pfarrer. Kooperatoren, Diakone, Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben, sind beratende Mitglieder.

Weitere Informationen unter:
www.pfarrgemeinderatswahlen.de

Ordnung

für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (O-KGR)

Nach der gesetzlichen Bestimmungen des Bistums Trier ist für die Vermögensverwaltung und für die Vertretung einer Kirchengemeinde der Verwaltungsrat zuständig; zur Mitwirkung und Unterstützung bei seelsorglichen Belangen ist der Pfarrgemeinderat vorgesehen. Von diesem Grundsatz kann zum allgemeinen Wahltermin auf übereinstimmenden Beschluss des Verwaltungsrates und Pfarrgemeinderates im Einzelfall mit Genehmigung des Bischofs nach Maßgabe dieser Ordnung abgewichen und ein Kirchengemeinderat als gemeinsames Organ einer Kirchengemeinde zur besseren Vernetzung der pastoralen Aufgaben mit der Vermögensverwaltung gebildet werden.

Präambel

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde und verwaltet deren Vermögen. Er tritt insoweit an die Stelle des Verwaltungsrates.
- (2) Der Kirchengemeinderat dient im Rahmen einer lebendigen Gemeinde der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Insoweit wirkt der Kirchengemeinderat als Pfarrgemeinderat.
- (3) Der Kirchengemeinderat einer Pfarrei in einer Pfarreiengemeinschaft oder in einem Seelsorgebezirk wählt aus seiner Mitte Mitglieder in die Verbandsvertretung und in den Pfarreienrat.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Das Gesetz über die Verwaltung und die Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz -KVVVG) vom 1. Dezember 1978 ist bei der Aufgabenerfüllung in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.
- (2) Die Aufgaben und Rechte als Pfarrgemeinderat richten sich nach §§ 2 und 3 oder §§ 24 und 25 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (O-PGR).
- (3) Die Wahl der Mitglieder in die Verbandsvertretung erfolgt gemäß § 4 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O). Die Wahl der Mitglieder in den Pfarreienrat erfolgt gemäß §§ 15 bis 17 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (O-PGR).

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Kirchengemeinderat besteht aus amtlichen, gewählten und hinzugewählten Mitgliedern.
- (2) Amtliches Mitglied ist der Pfarrer. Kooperatoren, Diakone, Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben, sind beratende Mitglieder.
- (3) Hinsichtlich der nach der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WahlO) zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates gilt § 4 KVVVG entsprechend. Danach beträgt die Anzahl der gewählten Mitglieder in Kirchengemeinden
bis 1.000 Katholiken: 4 Mitglieder
von 1.001 bis 5.000 Katholiken: 6 Mitglieder
von 5.001 bis 8.000 Katholiken: 8 Mitglieder
ab 8.001 Katholiken: 10 Mitglieder.
- (4) Außerdem können weitere Mitglieder vom Kirchengemeinderat hinzugewählt werden. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden
bis 1.000 Katholiken: bis 2 Mitglieder
von 1.001 bis 5.000 Katholiken: bis 3 Mitglieder
von 5.001 bis 8.000 Katholiken: bis 4 Mitglieder
ab 8.001 Katholiken: bis 5 Mitglieder.

§ 4 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Kirchengemeindemitglieder.
- (2) Wer seinen Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, kann nicht in den Kirchengemeinderat gewählt werden und ist nicht wahlberechtigt.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 KVVVG entsprechend.

- (4) Die Amtszeit der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt vier Jahre.

§ 5 Ehrenamt

- (1) Das Amt der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates ist ein Ehrenamt.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit werden die Mitglieder des Kirchengemeinderates durch den Pfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 6 Vorsitzender des Kirchengemeinderates

- (1) Der Pfarrer oder der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragte ist Vorsitzender des Kirchengemeinderates, es sei denn, der Bischof bestimmt einen anderen zum Vorsitzenden.
- (2) Nach jeder Urwahl wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden. In der Regel sollen die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer Laien sein, die nicht hauptamtlich im Dienst des Bistums oder der Pfarreiengemeinschaft stehen.
- (3) Der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer die Sitzungen des Kirchengemeinderates vor. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Leitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates kann er der oder dem stellvertretenden

Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.

- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchengemeinderat beschließen, ein Mitglied des Kirchengemeinderates, insbesondere die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Der Kirchengemeinderat kann die Beauftragung widerrufen.

§ 7 Sitzungen des Kirchengemeinderates

- (1) Der Kirchengemeinderat tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte in der Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung anzumelden. Über die Annahme solcher Anträge in die Tagesordnung entscheidet der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist vom Protokollführenden und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten, sie ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Kirchengemeinderat ist nur beschlussfähig,

wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht eingeladen worden ist.

- (2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates mit Ausnahme nicht öffentlich verhandelter Sachen sind der Gemeinde bekannt zu machen.

§ 9 Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Kirchengemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Kirchengemeinderat verantwortlich sind.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Kirchengemeinderat sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

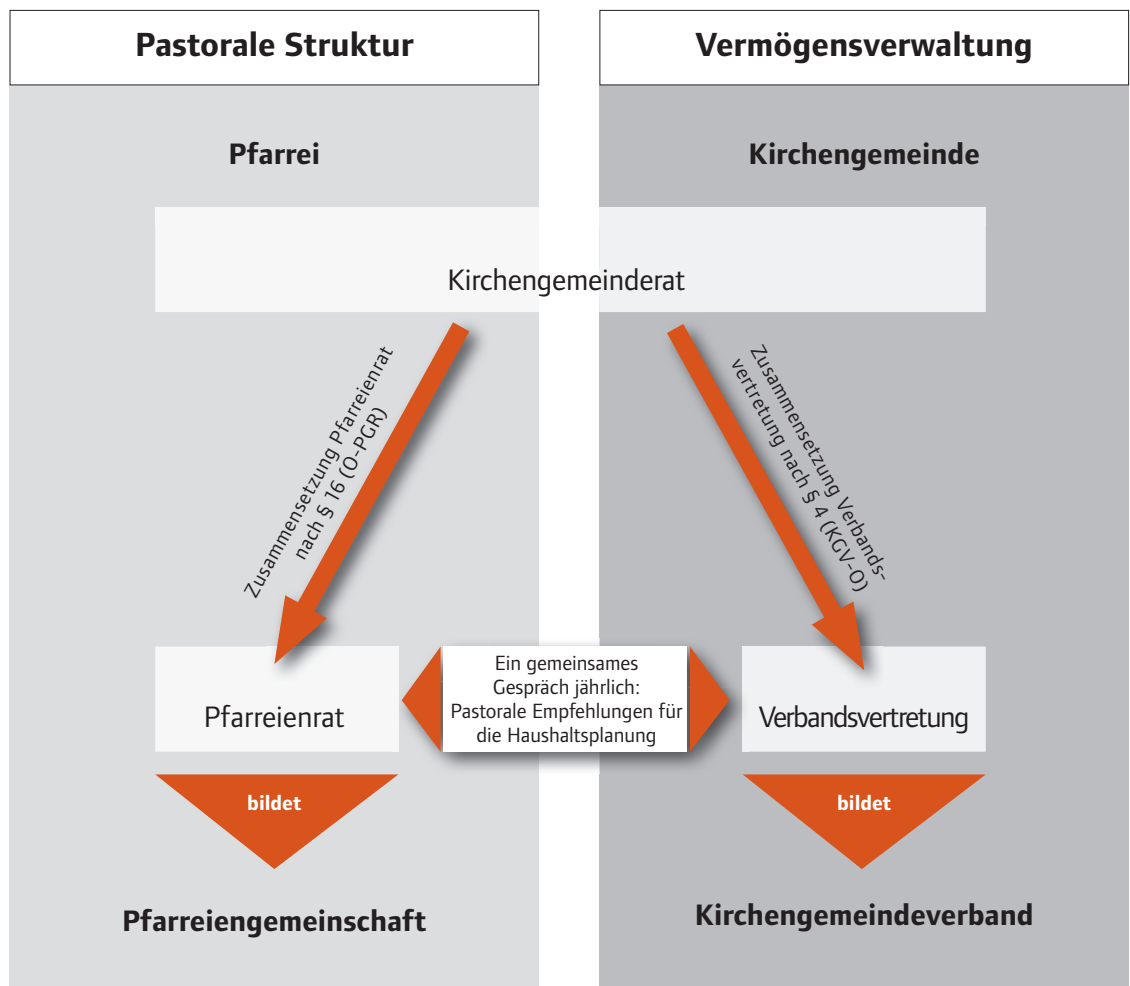
§ 10 Pfarrversammlung

Der Kirchengemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Kirchengemeinderates gegeben und aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Februar 2011 in Kraft.

Möglichkeit: Einkammersystem „Kirchengemeinderat“



Kirchengemeindeverband

Hinführung

Zur verbindlichen Kooperation in einer Pfarreiengemeinschaft soll in jeder Pfarreiengemeinschaft ein Kirchengemeindeverband gebildet werden. Bei dieser Einrichtung, die bereits das geltende Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) als Möglichkeit vorsieht, handelt es sich um den Zusammenschluss von weiterhin rechtlich eigenständigen Kirchengemeinden (§1) zwecks Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben (§2).

Als solche werden vor allem angesehen: die Anstellung sämtlichen nichtpastoralen Personals (§2 Abs. 5) [mit Ausnahme des Personals der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden], die Bereitstellung der Mittel für pastorale Vorhaben (§2 Abs. 2), der Unterhalt der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Diensträume (§2 Abs. 4) und die Vergabe der Mittel an die Kirchengemeinden für die Bewirtschaftung und für den Bauunterhalt der Gebäude (§2 Abs. 3). Auch zukünftig bleibt die kirchengemeindliche Kindertageseinrichtung, wenn sie nicht in die Betriebsträgerschaft einer der drei Kita gGmbHs wechselt, weiter in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Kirchengemeindeverband zum einen vom Bistum aus Kirchensteuermitteln ein bestimmtes Budget, die sogenannten Schlüsselzuweisungen (§9 Abs. 1 Ziff. 1). Zum anderen kann er aber auch aufgrund von Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden (§2 Abs. 4: Kooperationsverträge) von diesen Zuweisungen verlangen (§9 Abs. 1 Ziff. 2), um den Unterhalt der oben genannten Dienstwohnungen und Diensträumlichkeiten zu gewährleisten.

Das handelnde Organ des Kirchengemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung (§3 Abs. 1). Diese wird gebildet aus dem vom Bischof ernannten Vorsitzenden, einem im Kirchengemeindeverband tätigen Pfarrer (§4 Abs. 5) und von den Verwaltungsräten der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden nach einem bestimmten Schlüssel gewählten Mitgliedern (§4 Abs. 2+4).

Um die Kooperation innerhalb des Kirchengemeindeverbandes und unter den in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden zu fördern, fasst die Verbandsvertretung ihre Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit (§7 Abs. 1+2). So soll verhindert werden, dass große Kirchengemeinden kleinere dominieren oder Kirchengemeinden, die schon bislang in einer Pfarreiengemeinschaft miteinander verbunden waren, sich gegen andere Kirchengemeinden, mit denen sie erst jetzt in einer größeren Pfarreiengemeinschaft bzw. in einem Kirchengemeindeverband zusammenkommen, verschließen.

Wenn auch die Verbandsvertretung das zuständige Organ für die Aufstellung des Haushaltsplanes des Kirchengemeindeverbandes ist, so soll sie dies nicht tun ohne die pastoralen Planungen des Pfarreienrates für die Pfarreiengemeinschaft zu berücksichtigen (§2 Abs. 1 Ziff. 2). Aus diesem Grund ist bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Pfarreienrat von der Verbandsvertretung zu hören (§10 Abs. 2).

Ordnung

für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O)

§ 1 Grundsatz

- (1) Mit Erlass vom 28. Juni 2007 (KA 2007 Nr.109) hat der Bischof von Trier den Strukturplan 2020 für das Bistum Trier in Kraft gesetzt. Die nach dem Kooperationsmodell zusammenwirkenden eigenständigen Kirchengemeinden werden zu Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen.
- (2) Für diese Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier gelten die §§ 23 bis 31 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 2 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Der Kirchengemeindeverband übernimmt für die Kirchengemeinden die Erfüllung der folgenden Aufgaben wahr:
 1. Dem Kirchengemeindeverband obliegt die Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.
 2. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind die Verwaltungskosten des Kirchengemeindeverbandes und die von dem Pfarreienrat vorgelegten pastoralen Planungen zu berücksichtigen.
 3. Im Rahmen des Gesamtbudgets entscheidet der Kirchengemeindeverband über die Vergabe der Mittel an die Kirchengemeinden für die Bewirtschaftung und für den Bauunterhalt der Gebäude.

4. Der Kirchengemeindeverband unterhält in der Regel die Dienstwohnungen der Geistlichen und die Diensträume und trifft hierzu Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden. (Anlage 1 Muster Kooperationsvertrag)
5. Der Kirchengemeindeverband schließt mit den jeweiligen Kirchengemeinden einen Übernahmevertrag, in dem zur Wahrnehmung der Aufgaben die Tätigkeitsbereiche und das Personal auf den Kirchengemeindeverband übergeleitet werden. (Anlage 2 Muster Übernahmevertrag) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars.
- (2) Darüberhinaus können dem Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3 Organ des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Abweichend von § 26 KVVG ist alleiniges Organ des Kirchengemeindeverbandes die Verbandsvertretung
- (2) Sie vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.
- (3) Für den Rechtsverkehr des Kirchengemeindeverbandes gelten im Übrigen die Bestimmungen des KVVG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden und den gewählten Mitgliedern.
- (2) Diese werden von den Verwaltungsräten oder den Kirchengemeinderäten der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchen-

gemeinden jeweils aus der Mitte ihrer gewählten Mitglieder (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b) KVVVG) gewählt.

- (3) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die im Kirchengemeindeverband tätig oder unmittelbar mit der Aufgabe der kirchlichen Aufsicht über den Kirchengemeindeverband befasst sind. Das gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (4) Die Anzahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden
1. Bei Pfarreiengemeinschaften mit zwei bis fünf Kirchengemeinden:
 - bis 1.000 Katholiken: 1 Mitglied
 - von 1.001 bis 3 000 Katholiken: 2 Mitglieder
 - von 3.001 bis 6 000 Katholiken: 3 Mitglieder
 - von 6.001 bis 8 000 Katholiken: 4 Mitglieder
 - ab 8.001 Katholiken: 5 Mitglieder
 2. Bei Pfarreiengemeinschaften mit sechs und mehr Kirchengemeinden:
 - bis 2.000 Katholiken: 1 Mitglied
 - von 2.001 bis 4.000 Katholiken: 2 Mitglieder
 - von 4.001 bis 8.000 Katholiken: 3 Mitglieder
 - von 8.001 bis 12.000 Katholiken: 4 Mitglieder
 - ab 12.001 Katholiken: 5 Mitglieder
- (5) Der Vorsitzende wird vom Bischof aus den im Kirchengemeindeverband tätigen Pfarrern ernannt. Die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.
- (6) Pfarrer, die nicht gemäß Absatz 5 Vorsitzende sind, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teilzunehmen.

- (7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wählt der betreffende Verwaltungsrat ein neues Mitglied nach Maßgabe des Absatzes 2 für den Rest der Amtszeit der Verbandsvertretung.
- (8) Nach jeder Verwaltungsratswahl fordert der Vorsitzende die Mitgliedsgemeinden auf, die vom Verwaltungsrat gewählten Mitglieder für die Verbandsvertretung zu benennen.
- (9) In der konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung werden folgende Angelegenheiten geregelt:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Konstituierung der Verbandsvertretung,
 2. Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (10) Das Amt in der Verbandsvertretung ist ein Ehrenamt.

§ 5 Ausschüsse, Vollmachten

Die Verbandsvertretung kann Ausschüsse bilden, die nicht aus Mitgliedern der Verbandsvertretung bestehen müssen. Sie kann zur Wahrnehmung einzelner oder mehrerer Aufgaben an diesen oder andere Personen Vollmachten erteilen.

§ 6 Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, beruft die Verbandsvertretung ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der

Geschäfte erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2. Im Übrigen ist die Verbandsvertretung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung den Vorsitzenden darum ersucht oder der Bischöfliche Generalvikar es verlangt.

- (2) Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder der Verbandsvertretung. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels. Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte in der Sitzung als „ad-hoc-Tagesordnungspunkte“ zur Beratung und Beschlussfassung anzumelden. Über die Annahme solcher Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Verbandsvertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder von der Stellvertretung geleitet.

§ 7 Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn
 1. die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und
 2. wenigstens 2/3 der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden mit wenigstens einem Mitglied vertreten sind.

Ist die Verbandsvertretung nicht beschlussfähig, so ist erneut in der vorgesehenen Zwei-Wochen-Frist einzuladen unter Mitteilung der zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte und mit

dem Hinweis, dass in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsvertretung beschlussfähig ist.

- (2) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen, vielmehr ist die erforderliche Mehrheit nur an Hand der abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen zu errechnen.
- (3) Die Abstimmungen der Verbandsvertretung werden grundsätzlich öffentlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Geheime Abstimmung soll erfolgen bei Behandlung von Personalangelegenheiten und bei Wahlen, außerdem wenn mindestens 1/3 der Sitzungsteilnehmer dies verlangen.
- (4) Sind Mitglieder an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so haben sie kein Stimmrecht und dürfen bei der Beratung und der Beschlussfassung nicht anwesend sein.

§ 8 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, von der Sitzungsleitung und einem weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 1. Festlegung der form- und fristgerechten Einladung,
 2. Angabe des Tages und Beginn der Sitzung,
 3. die Namen der erschienenen Mitglieder

- der Verbandsvertretung (Umlauf der Anwesenheitsliste),
4. die Namen der sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung,
 5. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 6. Feststellung der Tagesordnung gemäß Einladung,
 7. Aufnahme evtl. ad – hoc eingebrachter Tagesordnungspunkte,
 8. Wortlaut der Beschlüsse der Verbandsvertretung zu den Tagesordnungspunkten und ihrer Ergänzung mit der Angabe der Zahlen zu den Abstimmungsergebnissen,
 9. Vermerk über Verlesung und Genehmigung der Niederschrift.

§ 9 Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Der Kirchengemeindeverband finanziert sich durch:
 1. Schlüsselzuweisungen des Bistums,
 2. Zuweisungen der Kirchengemeinden aufgrund von Vereinbarungen
 3. Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen.
- (2) Näheres zu den Schlüsselzuweisungen wird in einer Richtlinie geregelt.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Pfarreienrat

- (1) Die Verbandsvertretung entsendet ein Mitglied in den Pfarreienrat.
- (2) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ist der Pfarreienrat in einer gemeinsamen Sitzung von Verbandsvertretung und Pfarreienrat zu

hören, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar vorzulegen.

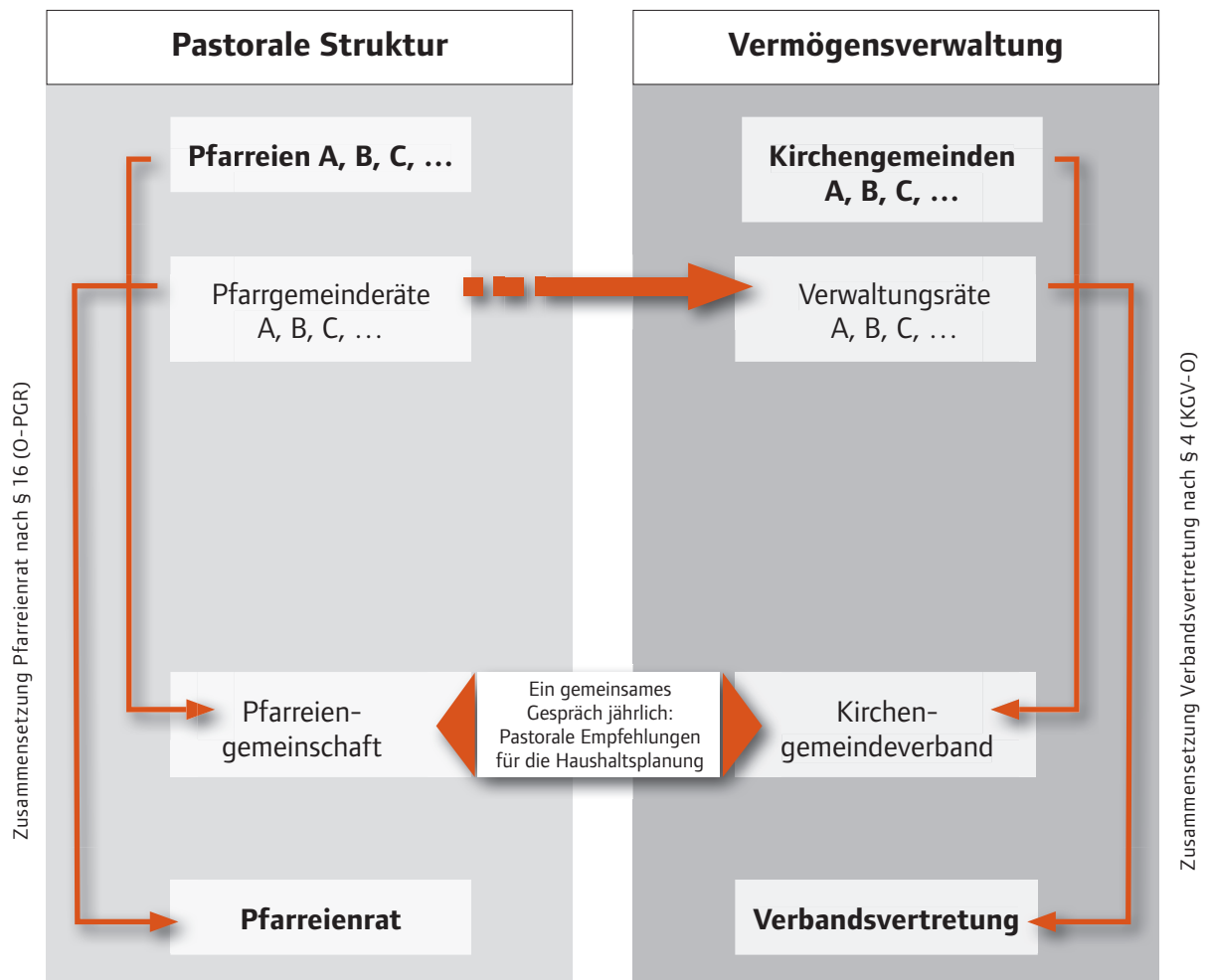
§ 11 Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieser Ordnung kann der Bischöfliche Generalvikar Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 11 Inkrafttreten (geplant)

- (1) § 10 Absatz 2 tritt am 01. März 2012 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Ordnung am 01. Juli 2011 in Kraft.

Zusammenhang Pastorale Struktur und Vermögensverwaltung



Schlüsselzuweisungen

Hinführung

Mit der Umsetzung des Strukturplanes 2020 führt das Bistum Trier auch „Schlüsselzuweisungen“ ein. Schlüsselzuweisungen sind Mittelzuweisungen zur Finanzierung des kirchengemeindlichen Personals (nichtpastorales Personal) sowie der Sachkosten (ohne Baukostenzuschüsse). Sie ersetzen die bisherigen Bedarfszuweisungen. Schlüsselzuweisungen erlauben den Kirchengemeinden bzw. den Kirchengemeindeverbänden, eigenverantwortlich entsprechend ihrer pastoralen Schwerpunktsetzungen einen eigenen Stellenplan sowie einen Haushaltsplan aufzustellen.

Eine erste Grundsatzentscheidung und politische Setzung betrifft die Ermittlung der Schlüsselzuweisung auf der Basis von Durchschnittsgruppen und nicht als Größe, die individuell für jeden pastoralen Raum ermittelt wird. Mit dieser Entscheidung wird von vornherein ein Impuls gesetzt, der die Möglichkeit einer Neuausrichtung beinhaltet und eine kritische Reflexion der bestehenden Strukturen ermöglicht.

Ein weiterer Grund für die Einführung von Schlüsselzuweisungen sind die finanzpolitischen Rahmenbedingungen für das Bistum. Perspektivisch müssen wir auf allen Ebenen Anstrengungen unternehmen, um die Ausgaben zu senken. Der Kostensenkungsbeschluss aus dem Jahr 2010 enthält für die Kirchengemeinden den Betrag von 4,3 Mio. Euro als Zielvorgabe bis 2016.

Eine Steuerung und Umsetzung der Zielvorgabe im Rahmen der bisherigen Bedarfszuweisungen wäre zeitaufwändig, verwaltungsintensiv und ließe wenig Raum zur Neugestaltung pastoraler Arbeit vor Ort. Mit der Einführung von Schlüsselzuweisungen wird den Verantwortlichen im pasto-

ralen Raum und in den Gremien die Möglichkeit gegeben, eigene Überlegungen einzubeziehen und dezentral zukunftsfähige Lösungen zu finden. Das neue Regelwerk ist nicht starr und lässt Spielraum für Entscheidungen, die der Situation und den Anforderungen vor Ort angemessen sind. So kann zum Beispiel nach eigenem Ermessen entschieden werden, welches Personal an welchen Orten mit welchem Umfang und für welche Aufgaben benötigt wird.

Ausschlaggebend für die Höhe der Schlüsselzuweisungen ist die Einteilung jeder einzelnen Einheit in ein Gruppenmodell. Kriterien für die Einteilung zu einer Gruppe sind Katholikenzahl der Pfarreiengemeinschaft bzw. der Pfarreien nach dem Strukturplan 2020 sowie die Anzahl der Pfarreien/Kirchengemeinden in der Pfarreiengemeinschaft/im Kirchengemeindeverband (siehe Dekret zum Strukturplan 2020 für das Bistum Trier, KA Nr. 109, 28. Juni 2007) bzw. der ehemaligen Pfarreien in der fusionierten Pfarrei/Kirchengemeinde. Diese 173 Einheiten sind insgesamt in fünf Gruppen zusammengefasst (vgl. Nr. 5.3.1). In der jeweiligen Gruppe sind Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften mit ähnlicher Größe und Komplexität zusammengeführt. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen ergibt sich aus der Zugehörigkeit der pastoralen Einheit zu einer Gruppe (vgl. Nr. 5.3.2). Empfänger der Schlüsselzuweisungen sind die Kirchengemeindeverbände bzw. die nicht zu einem Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden.

Die folgende Richtlinie regelt einerseits die Vergabe von Schlüsselzuweisungen und andererseits die Verantwortlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes sowie der Kirchengemeinde.

Richtlinie

für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier

Gemäß § 9 Absatz 2 der (geplanten) Ordnung für Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 01. Juli 2011 wird folgende Richtlinie erlassen:

I.

1. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Kirchengemeindeverbänden werden die bisherigen Finanzaufweisungen an Kirchengemeinden durch Schlüsselzuweisungen ersetzt. Die Schlüsselzuweisungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung des Bistums den Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden, die zu keinem Kirchengemeindeverband gehören, zur Finanzierung ihrer Aufgaben bereitgestellt.
2. Die Schlüsselzuweisungen sind als Gesamtbudgets für Personal- und Sachkosten ausgestaltet, Personalaufwendungen und Sachaufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Nicht in den Schlüsselzuweisungen enthalten sind Zuschüsse für Baumaßnahmen und für den Betrieb von Kindertagesstätten.
3. Die Ermittlung der Höhe der einzelnen Schlüsselzuweisungen liegt beim Bistum. Zentrale Schlüsselgrößen sind die Katholikenzahl und die Zahl der Pfarreien. Danach werden die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden, die zu keinem Kirchengemeindeverband gehören, in fünf Gruppen eingeteilt. Aus der Zugehörigkeit zu einer Gruppe und den Finanzaufweisungen im Haushalt 2009 bestimmt sich die individuelle Höhe der Schlüsselzuweisung.
4. Die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden, die zu keinem Kirchengemeindeverband gehören, legen mit ihrer Haushaltsplanung fest, wie die Gelder der Schlüsselzuweisung eingesetzt und verteilt werden. Sie tragen dafür Sorge, dass die Schlüsselzuweisung ausschließlich für Aufgaben der Seelsorge, zur Kostendeckung des Personalbedarfs des Kirchengemeindeverbandes und zur Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Bewirtschaftung und bei der Bauunterhaltung der Gebäude der Kirchengemeinden verwendet wird.
5. Der Kirchengemeindeverband erstellt einen Stellenplan. Der Stellenplan ist beim Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen. Ebenso ist die Anwendung der KAVO als Norm bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse vorgeschrieben. Die Personalkostenplanung hat neben den laufenden Personalkosten auch alle Neben- und Folgekosten, darunter Vertretungskosten, Altersbeitragsrückstellungen und Abfindungen zu berücksichtigen. Der Anteil der Personalkosten an der Schlüsselzuweisung soll nicht mehr als 70% betragen.
6. In Kirchengemeindeverbänden entscheidet der Kirchengemeindeverband über den für die Gebäudebewirtschaftung und den Gebäudeunterhalt aufzuwendenden Anteil der Schlüsselzuweisung und dessen Aufteilung unter den Kirchengemeinden. Dabei kann sich der Kirchengemeindeverband an den bisherigen Bedarfsaufweisungen orientieren und sowohl die Anzahl der Gebäude als auch die Vermögensverhältnisse der einzelnen Kirchengemeinden in angemessener Weise berücksichtigen. Diese Mittel für Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhalt werden an die jeweilige Kirchengemeinde weitergeleitet.
7. In Kirchengemeindeverbänden entscheidet der Kirchengemeindeverband über die gemeinsame und arbeitsteilige Wahrnehmung von Aufgaben in der Seelsorge und über die Höhe und die entsprechende Aufteilung des Sachkostenanteils der Schlüsselzuweisung.

Übersicht Schlüsselgruppen

8. In Kirchengemeindeverbänden unterstützen die Kirchengemeinden die Aufgaben ihres Kirchengemeindeverbandes kooperativ und wirkungsvoll. Sie treffen geeignete Vereinbarungen über die Nutzung von Gebäuden, die Mitfinanzierung von Personal und die Zusammenarbeit in den verschiedenen Aufgabenbereichen.

II. (geplant)

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2011 in Kraft

Ziel bei der Bildung von Gruppen war die Schaffung von pastoralen Einheiten, die in Größe und Komplexität vergleichbar sind. Die Komplexität wird im Wesentlichen an zwei Schlüsselgrößen festgemacht: Anzahl der Pfarreien und Anzahl der Katholiken. Die Überprüfung des Modells an Hand der konkreten Zahlen aus der Bedarfzuweisung aus dem Jahr 2009 hat eine Einteilung in 5 Gruppen (Gruppe A, B, C, D, E) als sinnvoll und konsistent ergeben. Jede pastorale Einheit wird eindeutig an Hand der Kriterien Anzahl der Pfarreien (dabei wird bei bereits fusionierten Einheiten die Zahl der Pfarreien vor der Fusion berücksichtigt) und Anzahl der Katholiken zum 1.01.2009 einer Gruppe zugeordnet (siehe Tabelle).

Sowohl die Anzahl der Pfarreien als auch die Zahl der Katholiken können ausschlaggebend sein für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe. In der Kombination der Schlüsselgrößen ergibt sich ein statistisch sinnvolles und plausibles Modell. Die Einführung weiterer Schlüsselgrößen (z. B. Fläche des pastoralen Raumes) führt zu keiner Verbesserung.

Gruppe	Größe	Katholikenzahl	Anzahl Pfarreien
A	kleinste Einheiten	ca. 2.500 – 4.500	1 - 5
B	kleine Einheiten	ca. 4.000 – 8.000	2 - 6
C	mittlere Einheiten	ca. 5.000 – 11.000	2-13
D	große Einheiten	ca. 7.000 – 15.000	3 - 14
E	sehr große Einheiten	ca. 10.000 – 21.000	5 -12

Tabelle der Zuordnung der pastoralen Einheiten zu den Gruppen

Die Tabelle gibt Auskunft darüber, zu welcher Gruppe gemäß den Kriterien Katholikenzahl und Zahl der Pfarreien die pastorale Einheit gemäß Strukturplan 2020 gehört.

Pastoraler Raum*	Gruppe	Pastoraler Raum*	Gruppe	Pastoraler Raum*	Gruppe
Bacharach	A	Kyllburg	C	Tawern	D
Üxheim (Niederehe)	A	Gillenberg	C	Bernkastel-Kues	D
Langenfeld	A	Traben-Trarbach	C	Hermeskeil	D
Kinderbeuern	A	Adenau	C	Ulmen	D
Schuld	A	Bleialf	C	Niederzissen	D
Wincheringen	A	Grafenschaft (Ringen)	C	Stromberg	D
Zemmer (Schleidweiler-Rodt)	A	Trier (Liebfrauen)	C	Speicher	D
Großmaischeid	A	Nonnweiler (Primstal)	C	Oberthal	D
Hillesheim	A	Trierweiler	C	Salmatal (Salmrohr)	D
Dierdorf	A	Kirchberg	C	Sinzig	D
Rheinböllen	A	Kelberg	C	Schillingen	D
Birkenfeld	A	Gebhardshain	C	Linz	D
Blankenrath	B	Freisen	C	Trier (Euren)	D
Nachtsheim	B	Wallerfangen	C	Münstermaifeld	D
Nohfelden (Neunkirchen/Nahe)	B	Konz	C	Ochtendung	D
Cochem	B	Neustadt/Wied	C	Mettlach	D
Kirn	B	Welschbillig	C	Schiffweiler	D
Wallhausen	B	Merzig (Hilbringen)	C	Tholey (Theley)	D
Monzelfeld	B	Niederfischbach	C	Saarbrücken (Dudweiler)	D
Landscheid	B	Kleinblittersdorf	C	Kirchen	D
Rhaunen	B	Plaidt	C	Heusweiler	D
Baumholder	B	Nalbach	C	Saarlouis (St. Ludwig)	D
Saarbrücken (Scheidt)	B	Remagen	C	Saarwellingen	D
Simmern	B	Bad Breisig (Niederbreisig)	C	Saarbrücken (St. Jakob)	D
Kempenich	B	Merchweiler (Wemmetsweiler)	C	Trier (St. Augustinus)	D
Weiskirchen	B	Marpingen	C	Koblenz (Moselweiß)	D
Neunkirchen (Furpach)	B	Spiesen-Elversberg (Spiesen)	C	Mendig (Niedermendig)	D
Morbach	B	Sulzbach	C	Saarbrücken (Malstatt)	D
Saarbrücken (Brebach-Fechingen)	B	Koblenz (St. Josef)	C	Beckingen	D
Rehlingen-Siersburg (Rehlingen)	B	Bad Hönningen	C	Koblenz (Metternich)	D
Kruft	B	Waldbreitbach	C	Saarlouis (Roden)	D
Neunkirchen (Wiebelskirchen)	B	Illingen	C	Riegelsberg	D
Roxheim	B	Saarbrücken (Altenkessel)	C	Daun	D
Rhens	B	Boppard	C	Irrel	E
Trier (Heiligkreuz)	B	Illingen (Uchtelfangen)	C	Kaisersesch	E
Ottweiler	B	Koblenz (Neuendorf)	C	Völklingen	E
Rehlingen-Siersburg (Siersburg)	B	Trier (St. Matthias)	C	Losheim am See	E
Friedrichsthal	B	Bendorf	C	Wittlich	E
Herdorf	B	Püttlingen	C	Andernach	E
Vallendar	B	Neuwied (Heimbach-Weis)	C	Koblenz (Ehrenbreitstein)	E
Saarbrücken (Burbach)	C	Bitburg	C	Bad Kreuznach	E
Thalfang	C	Quierschied	C	Lebach	E
Piesport (Niederemmel)	C	Eppelborn	C	Wadgassen	E
Arzfeld	C	Neunkirchen	C	Mayen	E
Manderscheid	C	Trier (Ehrang)	C	Schweich	E
Treis-Karden (Treis)	C	Bous	C	Schwalbach	E
Perl	C	Trier (St. Paulin)	C	St. Wendel	E
Beilstein	C	Zell	D	Schmelz (Bettingen)	E
Serrig	C	Löf	D	Wadern	E
Osann-Monzel (Osann)	C	Kastellaun	D	Saarbrücken (St. Johann)	E
Oberwesel	C	Rittersdorf	D	Dillingen	E
Schönecken	C	Neuerburg	D	Merzig	E
Idar-Oberstein	C	Altenahr	D	Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler)	E
Konz (Oberemmel)	C	Prüm	D	Völklingen (Ludweiler-Warndt)	E
Mehring	C	Gerolstein	D	Waldrach	E
Bad Sobernheim	C	Saarburg	D	Neuwied	E
Langenlonsheim	C	Überherrn	D	Mülheim-Kärlich (Mülheim)	E
Stadtkyll	C	Emmelshausen	D		

* nach Strukturplan (siehe Amtsblatt vom 28. Juni 2007)

Höhe und Verteilung der Schlüsselzuweisungen

Welche Mittel stehen für die Schlüsselzuweisung insgesamt zur Verfügung?

Die Schlüsselzuweisung ersetzt die bisherigen Bedarfszuweisungen für den ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden. Dazu zählen Zuschüsse für Titel 1 – Liturgischer Dienst und Verwaltung, Titel 3 – Seelsorge und Titel 4 – Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhalt im ordentlichen Haushalt.

Das Jahr 2009 ist die Basis für die Ermittlung der Gesamtsumme der Schlüsselzuweisung.

45.641.000 Euro wurden im Jahr 2009 als Gesamtbedarfszuweisung den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt.

Für das Jahr 2012 wird diese Summe um den Faktor der Lohnkostensteigerung erhöht. Es wird angenommen, dass die jährliche Lohnsteigerung durchschnittlich 2% beträgt und der angemessene Personalkostenanteil der Schlüsselzuweisung von 70% entspricht.

Der Gesamtbetrag Schlüsselzuweisung für das Jahr 2012 beträgt 47.585.000 Euro.

Diese Summe wird auf die 173 pastoralen Einheiten verteilt. Dabei erhalten alle Einheiten für das Jahr 2012 einen entsprechenden Betrag, der der bisher beanspruchten Bedarfszuweisung weitgehend entspricht.

Für die Folgejahre bis 2016 findet eine Anpassung an die jeweiligen Gruppendurchschnitte statt.

Das folgende fiktive Beispiel der Einheit „174“ zeigt exemplarisch den Weg der Ermittlung der Schlüsselzuweisungsbeträge für die Jahre 2012 bis 2016.

Fiktives Beispiel für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für einen pastoralen Raum für die Jahre 2012 bis 2016

Fiktive Einheit „174“, der Gruppe B zugeordnet

Schritt 1		
Plan 2020	Pfarreien	PK und SK in Euro
174	A	69.350,00
174	B	50.830,00
174	C	58.570,00
174	D	27.250,00
		206.000,00

Erläuterung

Ausgangspunkt ist die Bedarfszuweisung aus dem Jahr 2009. In unserem fiktiven Beispiel besteht der pastorale Raum aus vier Pfarreien A, B, C und D. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 206.000 Euro an die Pfarreien als Bedarfszuweisung gezahlt. Entsprechend der Zahl der Pfarreien und Katholikenzahl ist der pastorale Raum der Gruppe B zugeordnet. Der Durchschnittswert der Gruppe B beträgt fiktiv 200.000 Euro.

Fiktive Einheit „174“: Schlüsselzuweisungen 2012 bis 2016 in Euro

	2012	2013	2014	2015	2016
Schritt 2	206.000,00 -1.500,00	204.500,00 -1.500,00	203.000,00 -1.500,00	201.500,00 -1.500,00	200.000,00
Schritt 3	200.000,00 -4.350,00	195.650,00 -4.350,00	191.300,00 -4.350,00	186.950,00 -4.350,00	182.600,00
Schritt 4	206.000,00 -5.850,00	200.150,00 -5.850,00	194.300,00 -5.850,00	188.450,00 -5.850,00	182.600,00
Schritt 5	214.773,69 -3.177,71	211.595,98 -3.308,78	208.287,20 -3.442,90	204.844,29 -3.580,13	201.264,17

Erläuterung

Die Tabelle zeigt in 5 Schritten den Rechenweg zur Ermittlung der konkreten Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2012 bis 2016.

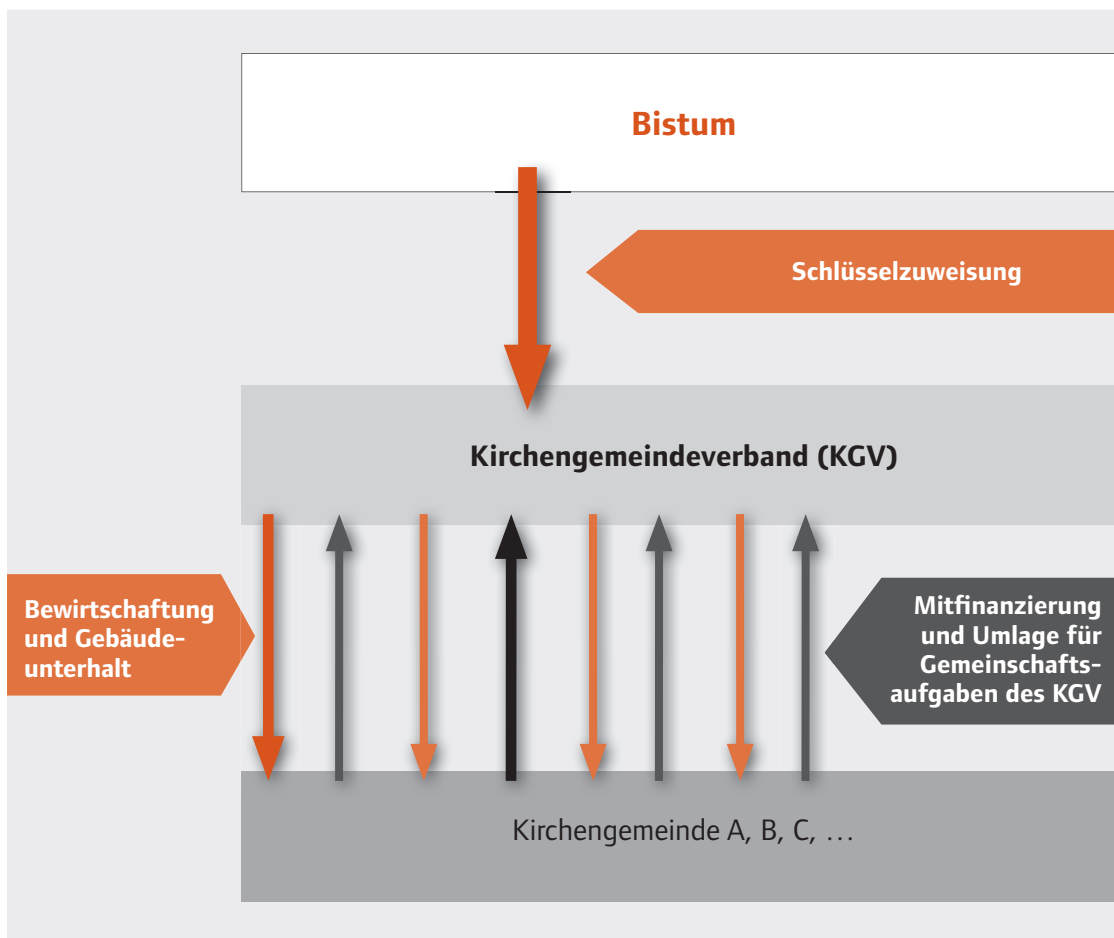
- (siehe Schritt 1): Es werden die Gesamtkosten ermittelt. Addition der Bedarfszuweisungen für jede einzelne Pfarrei (Basisjahr 2009). Ergebnis: 206.000 Euro.
- Da die Ausgaben in Höhe von 206.000 Euro über dem Gruppendurchschnitt der Gruppe B in Höhe von 200.000 Euro liegen, wird die Differenz von 6.000 Euro in 4 gleichen Schritten linear auf den Durchschnittswert gesenkt (siehe Schritt 2). Für jedes Jahr ist dies ein Betrag von 1.500 Euro.
- In Schritt 3 wird der Sparbeitrag zur Kostensenkung für diese Einheit ermittelt. Ausgangspunkt ist der Durchschnittswert der Gruppe 200.000 Euro. Davon werden in unserem Beispiel 8,7 % Kostensenkungsbeitrag abgezogen und gleichmäßig auf die 4 Jahre verteilt. Der jährliche Kostensenkungsbeitrag beträgt in unserem Beispiel 4.350 Euro.
- In Schritt 4 werden die beiden Zahlen addiert.
- In Schritt 5 werden als letzter Rechenschritt die erwarteten Lohnkostensteigerungen mit einem Faktor 1,014 berücksichtigt (entspricht 2 % von 70 % PK, siehe Seite 37). Für das Jahr 2012 werden die Schritte 2 und 3 der Kostensenkung nicht berücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt auf der Basis des Jahres 2009. Mit der Formel $206.000 \times 1,014^3$ erhält man den Zuweisungsbeitrag für das Jahr 2012 in Höhe von 214.773,69 €. Für das Jahr 2013 wird wie folgt gerechnet: $(206.000 - 5.850) \times 1,014^4 = 211.595,98 \text{ €}$
Für das Jahr 2014 wird wie folgt gerechnet: $(200.150 - 5.850) \times 1,014^5 = 208.287,20 \text{ €}$
usw.

Schlüsselzuweisungen – Kirchengemeindeverband – Kirchengemeinde

Das Schaubild zeigt zusammenfassend die zukünftigen Finanzbeziehungen zwischen Bistum, Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden.

Der Kirchengemeindeverband ist Empfänger der Schlüsselzuweisung. Der Kirchengemeindeverband legt mit seinem Haushaltsplan fest, welche Mittel u. a. für Gebäudebewirtschaftung und Ge-

bäudeunterhalt an jede der zugehörigen Kirchengemeinden weitergeleitet werden. Diese Beträge können sehr unterschiedlich ausfallen. In umgekehrter Richtung gibt es auch einen Zahlungsstrom von den Kirchengemeinden an den Kirchengemeindeverband. Damit werden vorgegebene (z. B. Pfarrbüro) bzw. durch Vereinbarungen zwischen Kirchengemeindeverband und Kirchengemeinden verabredete Umlagen für gemeinsame Aufgaben realisiert.



Zusammenfassung

Schlüsselzuweisungen

Mit der Einführung von Kirchengemeindeverbänden wird das bisherige Bedarfszuweisungssystem durch Schlüsselzuweisungen abgelöst.

Wesentliche Änderungen dieses Systemwechsels beziehen sich auf den Empfänger der Schlüsselzuweisung und die Ausgestaltung der Schlüsselzuweisung als Gesamtbudget ohne differenzierte Vorgaben der Verwendung. Ebenso wird mit der Festlegung der Schlüsselzuweisungen bis zum Jahr 2016 eine Planungssicherheit geboten, die eine längerfristige strategische Ausrichtung und Anpassung möglich macht.

Alleiniger Empfänger der Schlüsselzuweisungen sind die Kirchengemeindeverbände. Die Verbandsvertretung ist das Entscheidungsgremium über die Mittelverwendung. Die Schlüsselzuweisung dient der Finanzierung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 2 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O). Insbesondere die Personalplanung und der Personaleinsatz des nichtpastoralen Personals werden vom Kirchengemeindeverband verantwortet.

Die Schlüsselzuweisungen werden als Gesamtbudget an die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden, die nicht einem Kirchengemeindeverband angehören, zugewiesen. Es wird nicht zwischen Personal- und Sachkosten unterschieden. Die Bildung von Schwerpunkten und Verschiebungen zwischen Ausgabepositionen sind möglich.

Es gibt keine quantitativen Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung des Budgets. Lediglich die formalen Gliederungen in Personal- und Sachkosten sind durch den Haushaltsplan vorgegeben.

Kirchengemeindeverband

Mit der Errichtung von Kirchengemeindeverbänden wird der Rechtsträger zur Verwirklichung der verbindlichen Kooperation der Pfarreien und Kirchengemeinden im pastoralen Raum gebildet. Der Kirchengemeindeverband hat den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und nimmt gemäß KVVG am allgemeinen Rechtsverkehr teil.

Die Verbandsvertretung ist das Entscheidungsorgan des Kirchengemeindeverbandes. In die Verbandsvertretung werden von den Verwaltungsräten der angeschlossenen Kirchengemeinden Mitglieder delegiert.

Die Verbandsvertretung beschließt den Haushaltsplan, nimmt die Jahresrechnung entgegen und ist verantwortlich für den Stellenplan.

Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind in der Regel das staatskirchenrechtliche Pendant der kirchenrechtlichen Pfarrei.

Die Kirchengemeinde bleibt Vermögensträger der Pfarrei und ist als Eigentümer der Immobilien und des Kapitalvermögens (einschl. Schulden) verantwortlich. Die Übertragung einer Kindertagesstätte in Betriebsträgerschaft der Kirchengemeinde an den Kirchengemeindeverband ist nicht möglich. Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Verwaltungsrat als Vermögensverwalter nach KVVG. Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung entgegen.

Wer gibt Auskunft?

Wohin wenden bei Fragen?

40 | 41

Die Umsetzung des Strukturplanes 2020 im Jahr 2011 wird über die Informationsveranstaltungen hinaus sicherlich eine Reihe von praktischen sowie konzeptionellen Fragen aufwerfen.

Wir bitten Sie, Ihre Fragen zu formulieren und zur Bearbeitung an Ihre Dekanatsbüros weiterzuleiten. Von dort aus erhalten Sie so rasch wie möglich entsprechende Antworten.

Im Portal/Internet wird es darüber hinaus eine Sammlung der häufig gestellten Fragen mit den jeweils geltenden Antworten geben.

Schlusswort

Die Frage, wann auf den unterschiedlichen Ebenen wir wieder inhaltlich arbeiten können, ist im Vorwort dieser Broschüre bereits angeklungen. Diese Frage geht zumeist von der Überlegung aus, dass die Strukturfragen die Fragen nach dem Inhalt der Seelsorge verdecken und kaum Zeit dafür lassen, auch wenn allgemein anerkannt ist, dass Strukturen gestaltet werden müssen. Strukturen geben eine formale Antwort auf die Fragen, wie im Kontext des temporeichen Wandels der Gesellschaft das Bistum Trier sich aufgestellt sehen will, um diesen Herausforderungen angesichts der finanziellen und personalen Möglichkeiten gerecht werden zu können.

Die angezielten Strukturveränderungen fordern dazu auch eine Reflexion heraus, wie im Bistum und in den neuen großen pastoralen Einheiten in den ländlichen sowie städtischen Regionen für eine lebendige Auseinandersetzung mit Glauben, Kirche und Gesellschaft Sorge getragen werden kann.

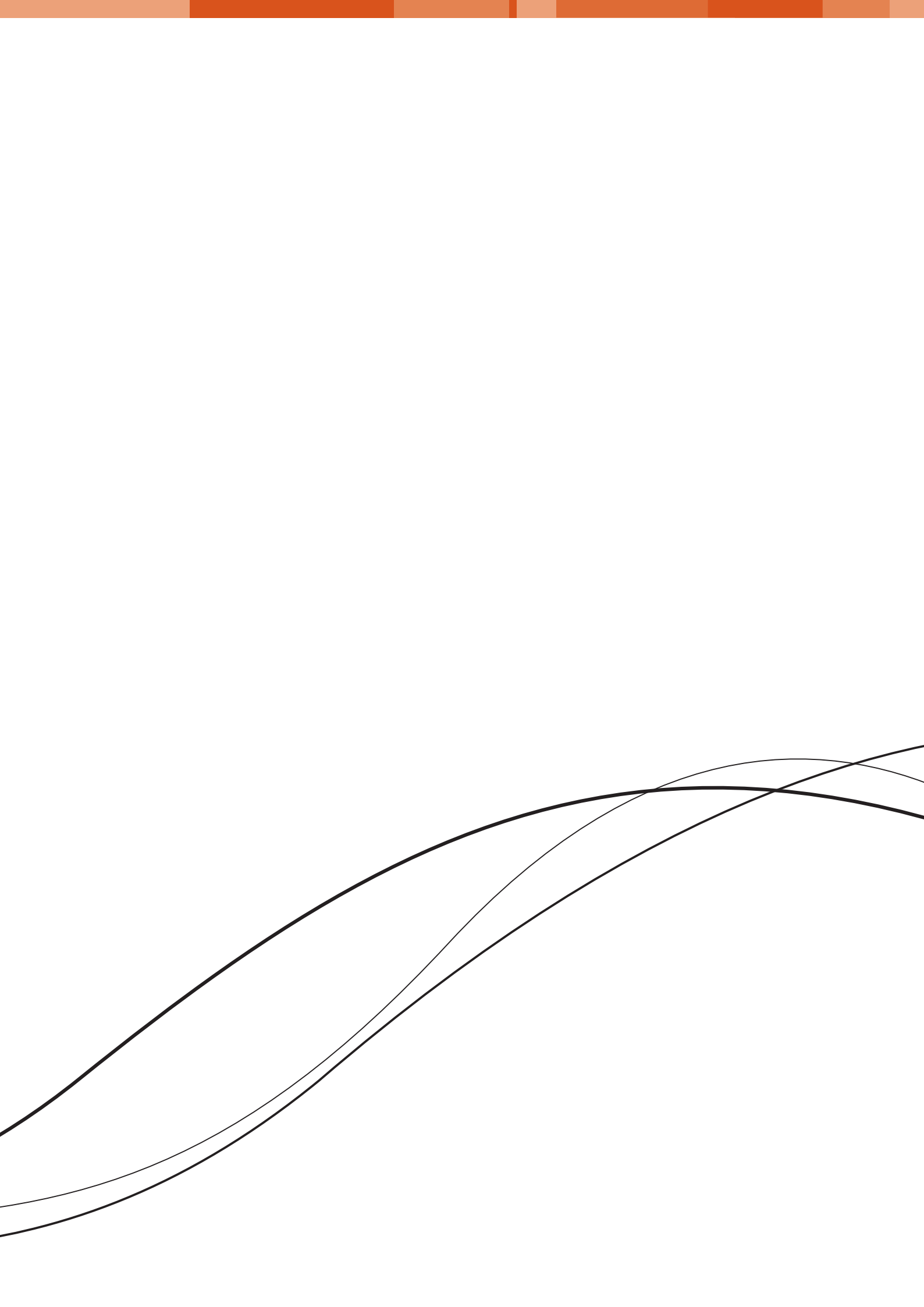
Diese Broschüre stellt Ordnungen und Richtlinien vor, die formal regeln helfen wollen, wie die

Zusammenarbeit der unterschiedlichen Gremien entlastend für alle Beteiligten gelingen und wie die Schlüsselzuweisungen zu mehr Verantwortung in den örtlichen Gremien führen kann. Es geht um ein Mehr an gemeinsamen Handeln in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften sowie im Bistum.

Die damit verbundenen Prozesse sind nicht einfach und benötigen ein kritisch-konstruktives Engagement aller Beteiligten.

Dazu ermutigt auch Bischof Stephan in seiner Silvesterpredigt. Er spricht sich für eine missionarische Perspektive aus. Mit ihr können die Fragen, die durch die Veränderungsprozesse aufgeworfen werden, angegangen werden. In ihnen können wir eine Chance entdecken, „uns neu unseres Auftrages zu vergewissern.“

Und so ist jetzt der schwierige Schritt der Realisierung der 2007 beschlossenen Strukturveränderungen zu gehen. „Dazu gehört auch“, so der Bischof, „dass wir Ausschau halten nach dem Auftrag, den Jesus Christus für uns bestimmt hat und der sich je nach Zeit und Ort konkretisiert.“





BISTUM
TRIER

